

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – Martinsmarkt 2019 – vom 19.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) – vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird von der Stadt Radevormwald als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.03.2019 für das Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Innenstadt dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung Verkaufsstellen am 15. September 2019 anlässlich des Martinsmarkts in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kaiserstraße (Hausnummern 41 bzw. 46 (Kreuzung Lindenstr.) bis 107 bzw. 130)

Markt (alle vier Seiten des Marktplatzes)

Burgstraße (Bereich zwischen Kaiser- und Nordstraße)

Weststraße (Hausnummern 1 – 3)

Bischof-Bornewasser-Straße

Schloßmacherstraße (Hausnummern 1 – 13)

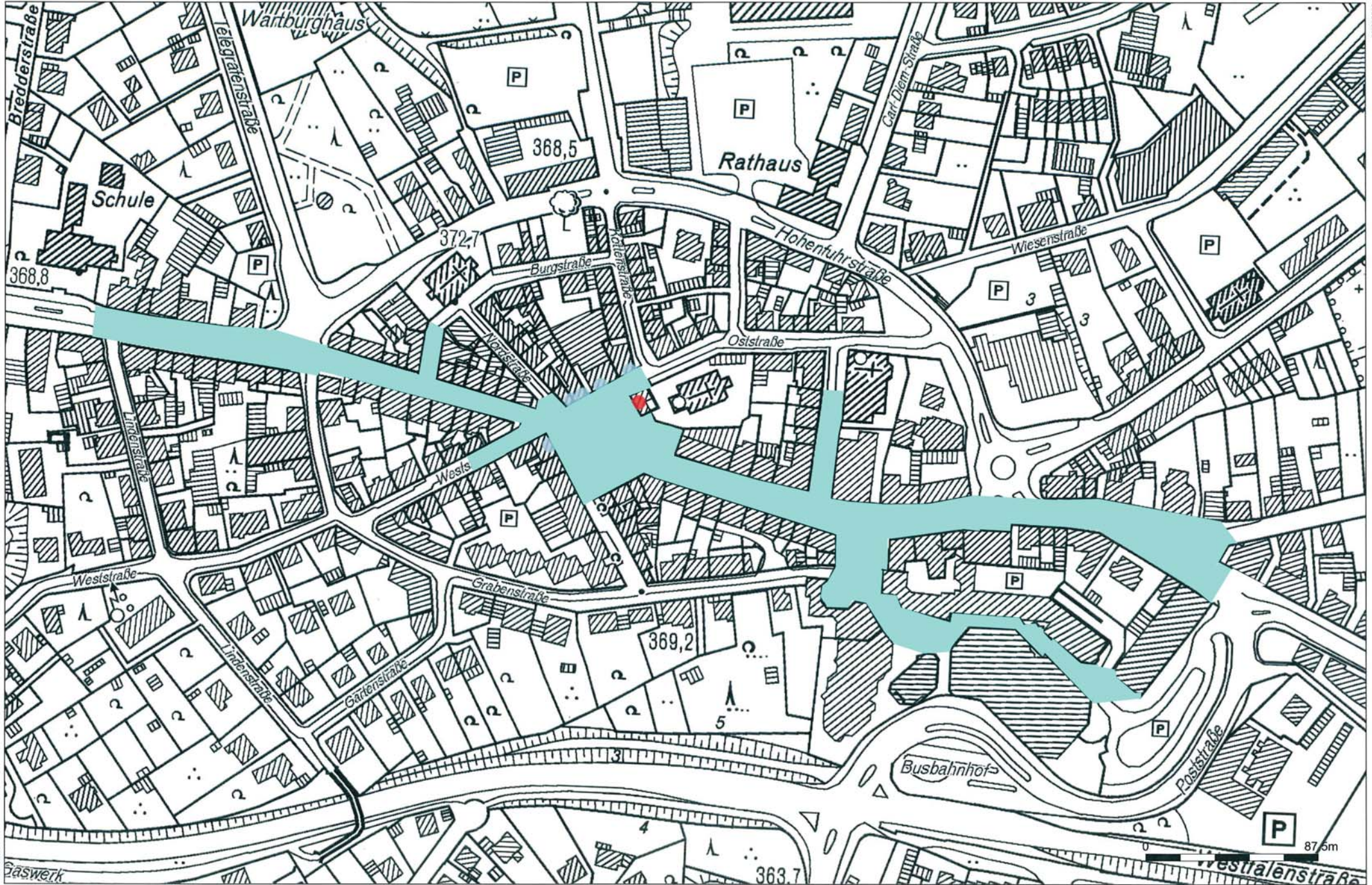
Die Anlage zu § 2 stellt den exakten räumlichen Geltungsbereich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2019 außer Kraft.



364923,84
5673439,37



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:
<http://www.rlo.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
 Keine amtliche Standardausgabe
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und

Anlage zu § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19.03.2019
 - Geltungsbereich Martinsmarkt -

Maßstab:
 1 : 1750
 Datum:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Radevormwald
als örtliche Ordnungsbehörde

Johannes Mans
Bürgermeister